

Statuten des Vereins OMV Schützengilde Prottes

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen OMV Schützengilde Prottes.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2242 Prottes, führt in seinem Siegel das OMV-Signum und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient zur Ausübung und Förderung des Körpersports und bezweckt

- a) Die Pflege des jagdlichen und sportlichen Gewehrschießens;
- b) die Förderung des Jugendsportes;
- c) die Förderung des Körpersportes in allen Bereichen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltungen von Trainings- und Wettkampfbewerben, sowie Meisterschaften innerhalb des Vereins;
 - b) Teilname an Wettbewerben und Meisterschaften außerhalb des Vereins;
 - c) Abhaltung von sportlichen Schulungsveranstaltungen und Entsendung von Instruktoren zur späteren Ausbildung von Mitgliedern (Trainerausbildung).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Förderungsmittel der OMV Aktiengesellschaft;
 - c) Sonstige Subventionen und Spenden;
 - d) Betrieb einer Kantine;
 - e) Abhaltung geselliger Veranstaltungen;
 - f) Warenverkauf, der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb erforderlich ist;
 - g) das vorhandene Inventar und den Immobilien der Schießsportanlage, aus erworbenen Rechten, sowie den Kassenbeständen und Einlagen bei Geldinstituten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie beteiligen sich am sportlichen Betrieb, betätigen sich an der notwendigen Vereinsarbeit und leisten den vorgeschriebenen Jahresbeitrag.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
- (2) Ein freiwilliger Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere können nachfolgende Ausschließungsgründe gegeben sein:
 - a) Grobe Verletzung der Statuten des Vereins, sowie Verstoß gegen die Interessen des Vereins, der Mitgliederpflichten oder des üblichen Anstandes;
 - b) wiederholtes Zuwiderhandeln gegen allgemeine Sicherheitsnormen im Rahmen des Sportbetriebes oder wiederholte Unvorsichtigkeiten oder Nachlässigkeiten in der Handhabung von Waffen oder wiederholte gröbliche Verletzung der Schießordnung;
 - c) gerichtliche Abstrafung wegen einer entehrenden Gesetzesverletzung;
 - d) ein Verhalten nach § 16 Abs. 3 (Schiedsgericht) dieser Statuten.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Gegen den erfolgten Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Wiederaufnahme eines gestrichenen Mitgliedes durch den Vorstand ist über Antrag des Mitglieds innerhalb eines Jahres ab Streichung möglich; in diesem Fall sind sämtliche rückständigen Mitgliedsbeiträge nachzuzahlen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf irgendwelchen sonstigen Wertausgleich, der durch die Mitgliedschaft begründet war, Anspruch. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (8) Die Wiederaufnahme können freiwillig Ausgetretene jederzeit beantragen. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand. Wer aus einem im § 6 Abs.3, lit. a) und b) dieser Statuten angeführtem Grund ausgeschlossen wurde, kann bei der Generalversammlung um Wiederaufnahme ansuchen. In jedem Fall ist bei positiver Entscheidung auf Wiederaufnahme die Beitrittsgebühr wieder zu entrichten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- c) Jedes Mitglied kann in der Generalversammlung das persönliche Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- d) Bei allen Veranstaltungen können von den Mitgliedern Gäste eingeföhrt werden.
- e) Alle Mitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben beim Vereinsvorstand schriftlich eingegangen sein.
- f) Das Recht, in der Generalversammlung gewählt zu werden, steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- g) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- h) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestes ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

- i) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- b) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- c) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Eintritt zur genauen Befolgung der Vereinsstatuten.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und die genaue Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bzw. die jeweilige Schießordnung zu beachten.
- e) Neu eintretende Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzte Einschreibgebühr zu entrichten.
- f) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- g) Ehrenmitglieder sind als solche keiner wirtschaftlichen Verpflichtung unterworfen, ebenso in Bezug auf die Vereinsarbeit.

§ 8: Gäste

Diese sind keine Vereinsmitglieder, genießen daher keine satzungsmäßigen Rechte, sondern können nur zur Teilnahme am Schießbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen gegen Erfüllung bestimmter, jeweils festzulegender Bedingungen zugelassen werden und sind verpflichtet die Sicherheitsbestimmungen bzw. die Regeln zur ordnungsgemäßen Ausübung des Sportgeschehens einzuhalten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand (Schützenrat) die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

§ 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung soll regelmäßig einmal jährlich stattfinden. Die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer findet alle 3 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 VereinsG.)

- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 VereinsG, § 12 Abs.7 dieser Statuten);
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs.7 dieser Statuten)

binnen vier Wochen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. in bestimmten Fällen (§12 Abs.7 dieser Statuten) durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die sonstigen Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen ist von der Generalversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
Außerdem sind, falls es für die Abstimmung erforderlich scheint, 2 Stimmzähler von der Generalversammlung zu ernennen.
- (10) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (11) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende (Wahlleiter) nach einer Unterbrechung von einer halben Stunde die Wahl neu durchzuführen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Oberschützenmeister), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wird vom Vorstand eine Delegation vorgenommen und

die Vertretung bestimmt. Während der Wahlen hat der Wahlleiter den Vorsitz zu übernehmen.

- (13) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist und dann dem Archiv einverleibt wird.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) die Entscheidung über Anträge des Vereinsvorstandes oder jener, die von Mitgliedern fristgerecht gestellt wurden;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassiers bzw. des gesamten Vereinsvorstandes über Antrag der/des Rechnungsprüfer/s;
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Wiederaufnahme von Mitgliedern in den Fällen laut § 6 Abs.8 dieser Statuten;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.

§ 12: Vorstand (Schützenrat)

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 11.

- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem anderen Schützenverein als Funktionär tätig sein.

- (3) Personelle Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) Obmann (Oberschützenmeister)
- b) zwei Obmann-Stellvertreter (Schützenmeister)
- c) Schriftführer
- d) Schriftführer-Stellvertreter
- e) Kassier
- f) Kassier-Stellvertreter
- g) vier Beiräte, denen sonstige, ihnen vom Vorstand zugeteilte Aufgaben, obliegen.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine ihm genehme Anzahl von Vereinsmitgliedern zu den Sitzungen in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

Diese Personen sind zur Verschwiegenheit über vereinsinterne Belange verpflichtet.

- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Sollte mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder kooptiert sein, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- (7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (8) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (9) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die einmalige Festlegung von fixen Sitzungsterminen („Jour fixe“) ohne separate Einladung ist möglich.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des/der Vorstandsmitglieds(er) in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des

gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat somit über alle, der Generalversammlung nicht ausschließlich vorbehaltenen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich nachstehende Angelegenheiten:
- (2) über Ansuchen zu entscheiden;
- (3) Mitglieder aufzunehmen oder deren Aufnahme zu verweigern;
- (4) Mitglieder auszuschließen oder aus der Mitgliederliste zu streichen;
- (5) die erforderlichen Beiträge vorzuschlagen;
- (6) Preise für den Schieß- und Kantinenbetrieb bzw. für sonstige Leistungen festzulegen;
- (7) das Veranstaltungsprogramm des Vereines jährlich zu erstellen;
- (8) für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der Sportanlagen und des Inventars Sorge zu tragen;
- (9) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (10) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (11) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (12) das Vereinsvermögen zu verwalten und das Kassen- und Rechnungswesen zu kontrollieren;
- (13) die Aufnahme, Entlohnung sowie Entlassung etwaigen Personals;
- (14) die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung auszuarbeiten und die Tätigkeitsberichte vorzulegen;
- (15) Wahlvorschläge zur Bestellung geeigneter Funktionäre für den Vereinsvorstand auszuarbeiten;
- (16) Erforderliche Statutenänderungen auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;

- (17) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann und dem Schriftführer gefertigt sein muss und dann dem Archiv einverleibt wird.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann hat die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen;
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Für sportliche Belange sind die beauftragten Funktionäre zeichnungsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes zu stellen.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 13 bis 15 dieser Statuten sinngemäß.
- (4) Die Geschäftsleitung der OMV Aktiengesellschaft ist berechtigt, jederzeit durch eigene Organe die finanzielle Gebarung des Vereins zu überprüfen. Alle Vereinsorgane sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- (2) Zu einer gültigen Beschlußfassung in dieser Generalversammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und mit drei Viertel Mehrheit für die Auflösung stimmen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das restliche Vermögen vom Empfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Im Falle der Auflösung hat die letzte Generalversammlung ein Kuratorium von 3 Mitgliedern zu wählen, welches über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ein genaues Verzeichnis anzulegen und die Verwaltung über dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen für die Dauer eines Jahres ab dem Auflösungsbeschluss der Generalversammlung weiterzuführen hat. Sollte sich innerhalb dieses Jahres wieder ein neuer Verein mit demselben Zweck konstituieren, so geht das restliches Vereinsvermögen auf diesen über.
Nach Ablauf eines Jahres, ohne dass sich ein neuer Verein konstituiert hat, ist das restliche Vereinsvermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zwar zur Jugendsportförderung der Marktgemeinde Prottes.
- (5) Den Vorsitz in dem vorerwähnten Kuratorium führt der Obmann.
- (6) Sollte aus dem Kuratorium ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheiden, so haben die übrigen ein neues Mitglied beizuziehen.

§ 18: Doping, Play Fair Code und Wettkampfmanipulation

- (1) Die Bestimmungen in den Satzungen der übergeordneten Verbände "Schützen Union Niederösterreich" (ZVR 901924287, <http://www.sunshooting.at>) und "Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe und Kombination" (ZVR 889272006, <http://www.asf-shooting.at>) hinsichtlich "Bekennnis zur Integrität im Sport" und die Disziplinarbestimmungen zu Doping, Wettkampfmanipulation-Bestechung und "Play Fair Code for Integrity in Sports" haben sinngemäß auch für diesen Verein volle Gültigkeit.